



ILLUSTRATOREN DARMSTADT E.V.

SATZUNG DER ILLUSTRATOREN DARMSTADT E.V. (Stand Januar 2017)

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1) Der Verein führt den Namen „Illustratoren Darmstadt e.V.“ [„ID“]. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Illustratoren Darmstadt e.V.“.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Einhausen.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4.) Ort der Geschäftsleitung ist Einhausen. Hier werden die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes abgehalten und die Entscheidungen für die Führung des Vereins getroffen.

§ 02 Zweck und Ziel des Vereins

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1) Der Verein engagiert sich für den soziokulturellen und interdisziplinären Austausch und für die Organisation von öffentlichen Ausstellungen und in diesem Zusammenhang für die Präsentation und die Deklaration der Tätigkeit des Illustrators.

2) In diesem Zusammenhang soll unbedingt auch der Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern gefördert werden.

3) Durch Seminare und Kolloquien mit künftigen Mitgliedern des Berufszweiges und durch die Zusammenarbeit mit staatlichen und privaten Hochschulen und Einrichtungen soll die Aus- und Fortbildung der Illustratoren verbessert und die Transparenz des Berufsbildes verstärkt werden.

§ 03 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 04 Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer den überwiegenden Teil seines aus Erwerbstätigkeit resultierenden Einkommens durch Illustratoren-tätigkeit erzielt oder dies durch Nachweis entsprechender Tätigkeiten in Bälde beabsichtigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Interesse des Vereins in begründeten Ausnahmefällen ordentliche Mitglieder zuzulassen, die die im Vorangegangenen geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen.

2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die ID durch Geldbeträge oder Sachleistungen un-

terstützen will. Der Vorstand der ID bestimmt, welche der von der ID bereitgestellten Leistungen und Informationen für Fördermitglieder zugänglich sind.

3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Im Falle einer Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig, muss nicht begründet werden und unterliegt keiner Überprüfung.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung der Satzung sowie deren unterschriebener Anerkennung gültig.

§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod [natürliche Person] oder der Auflösung [juristische Person] des Mitgliedes, durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der ID oder liegt in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus der ID ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist schriftlich zu begründen. Er unterliegt keiner Überprüfung. Sowohl das ausgeschlossene Mitglied als auch der Vorstand und die sonstigen verbliebenen Mitglieder werden über das Ausschlussverfahren Stillschweigen bewahren.

5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber der ID. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fällige Ansprüche bleiben geschuldet.

§ 06 Beiträge

1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Gründungsversammlung auf 30,- Euro festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Änderungen des Mitgliedsbeitrages in

einem Umfang von bis zu 20% des bisherigen Mitgliedsbeitrages legt der Vorstand fest. Änderungen größeren Umfanges beschließt die Mitgliederversammlung.

2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Neuaufnahme während eines Geschäftsjahres ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme für jeden Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten.

§ 07 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den für sie bestimmten Veranstaltungen der ID teilzunehmen und die für sie bestimmten Einrichtungen der ID zu nutzen.

2) Alle Mitglieder sind berechtigt, im geschäftlichen Verkehr durch die Angabe „Mitglied der ID“, gleich ob ausgeschrieben oder abgekürzt, auf die Mitgliedschaft hinzuweisen.

3) Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive Wahlrecht [Stimmrecht] wie auch das passive Wahlrecht im Rahmen der Satzung. Das Stimmrecht kann durch schriftliche, eigenhändig zu unterschreibende Vollmacht auf andere ordentliche Mitglieder übertragen werden. Ein ordentliches Mitglied darf allerdings außer seiner eigenen maximal zwei Stimmen anderer Mitglieder wahrnehmen.

4) Die fördernden Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch passiv wahlberechtigt.

5) Über die Mitglieder ist ein Mitgliederverzeichnis zu erstellen, das in jedem Geschäftsjahr zu aktualisieren ist.

6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ID nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen der ID gefährdet werden könnte. Die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu achten. Jeder Anschriftenwechsel wie auch jeder Wechsel der E-Mail-Adresse ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten,

8) sowie anderen finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung von vereinseigenen Räumen und Gemeingütern ergeben, zu deren Erhalt den vertraglich festgelegten Betrag zu entrichten.

§ 08 Die Organe des Vereins

Die Organe der ID sind: die Mitgliederversammlung [§ 09] und der Vorstand [§ 10].

§ 09 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig

für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen übertragen worden sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstands;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- c) Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstands;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Satzungsänderungen;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Änderungen des Mitgliedsbeitrages im Umfang von über 20% des bisherigen Mitgliedsbeitrages gemäß § 06 Ziff. 1.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben kann auch per E-Mail versandt werden. Es gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einreichen, welche vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Danach gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem der drei Vorstandsvorsitzenden aus wichtigen Gründen einberufen werden. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.

4) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem der drei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

5) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von den anwesenden Vorsitzenden, bei deren Anwesenheit vom durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

6) Die Art der Abstimmung bestimmt, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht, der Versammlungsleiter. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, zuerst die Vorsitzenden, dann die übrigen Mitglieder.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nach Maßgabe von § 07 Ziff. 3 zulässig.

9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

10) Die Auflösung der ID kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 09 Abs. 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die über die Verwendung des ID-Vermögens zu entscheiden haben.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden.

2) Der Vorstandsvorsitzende wie auch die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzeln im Sinne des § 26 BGB berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Vor der Abgabe von Willenserklärungen, die zu Verpflichtungen der ID von über 1.000,- € führen können, haben die Vertretungsberechtigten im Innenverhältnis die Einwilligung mindestens eines weiteren Vertretungsberechtigten einzuholen. Die Einwilligung muss der Schriftform genügen oder per Fax eingeholt werden.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu seiner Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;

c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;

d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Streichung von Mitgliedern aus der Mitglieder-liste;

e) Änderungen des Mitgliedsbeitrages von bis zu 20% des bisherigen Mitgliedsbeitrages gemäß § 06 Ziff. 2.

5) Der Vorstand hat je nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammenzutreten. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch einen Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme eines Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren, also per Post, Fax oder E-Mail, gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag zustimmen.

§ 11 Mittelverwendung / Kostenerstattung

1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Die Mitglieder, die ein Amt in der ID übernehmen, sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte aufwenden müssen. Die Kostenerstattung beschließt auf Antrag der Gesamtvorstand, der berechtigt ist, eine Kostenordnung zu beschließen.

§ 12 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Der Vorstand richtet ein Konto mit mindestens zwei Zeichnungsberechtigten ein.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und über das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der ID kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 09 Abs. 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die über die Verwendung des ID-Vermögens zu entscheiden haben. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Rumänienhilfe Darmstadt-Arheilgen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ausstellung des Vereins

Die Mitgliedschaft berechtigt nicht automatisch zur Teilnahme an Ausstellungen des Vereins. Der Vorstand behält sich vor, ein Kuratorium aus Mitgliedern zu berufen, das die jeweiligen Ausstellungen kuratiert.



ILLUSTRATOREN DARMSTADT E.V.
GESCHÄFTSSTELLE

Johann-Sebastian-Bach-Straße 9
64683 Einhausen

Registernummer: VR 82794

Finanzamt Bensheim

Steuernummer: 05 250 5842 2

Vorstand: Karin Hellert-Knappe,
Martina Hillemann, Volkmar Hoppe

www.illustratoren-darmstadt.de